



Fakultät für Rechtswissenschaft  
- Prüfungsamt -  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

## NACHWEIS DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT (AMTSÄRZTLICHES ZEUGNIS) WÄHREND EINER SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSLEISTUNG

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss **unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden**. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die **Prüfungsunfähigkeit begründet** und dieses durch ein **amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen** wird. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über **die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung**. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden. Wird der wichtige Grund vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt, gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Nach Wegfall des wichtigen Grundes muss sich der Prüfling zu schriftlichen Arbeiten erneut anmelden, um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen, s. § 22 *Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 07.07.2021 und 20.10.2021 (SPO)*, zuletzt geändert am 26.01.2022.

### Erläuterungen für den Arzt oder die Ärztin:

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist versäumen bzw. von einer Prüfung zurücktreten, haben dem Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und vom Prüfungsamt zu treffen. Dazu wird ein amtsärztliches Attest benötigt, das dem Prüfungsamt ermöglicht, aufgrund der Angaben des oder der medizinischen Sachverständigen, insbesondere zu den Auswirkungen der Krankheit auf das Leistungsvermögen über die Prüfungsunfähigkeit zu entscheiden. Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. **Die Entscheidung der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und ist vom Prüfungsamt zu treffen.**

**Ärztliche Atteste sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden weder von der jeweiligen Krankenkasse noch von der Universität Hamburg erstattet.**

